



Vereinsstatuten des Frauen-Netzwerks Medien Salzburg

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Unser Verein führt den Namen „Überparteiliches Frauen-Netzwerk Medien Salzburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg.
3. Der Verein versteht sich als Teil des Wiener Frauen-Netzwerks Medien.

§2 Vereinszweck des Frauen-Netzwerks Medien Salzburg

1. Der Verein hat ausschließlich gemeinnützige Ziele und ist nicht darauf ausgerichtet, Gewinn zu erwirtschaften.
2. Als „Medienfrauen“ bezeichnen wir Frauen, die für Medien Texte jeglicher Art verfassen. Das sind journalistische und publizistische Mitarbeiterinnen von Print- sowie Online-Medien, Radio- und TV-Sendern, Nachrichten- und Korrespondentinnenbüros, Agenturen, Pressestellen sowie Selbstständige, die ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen. Mitarbeiterinnen von Bildagenturen können dem Netzwerk nur dann als ordentliches Mitglied beitreten, wenn sie neben ihrer Tätigkeit als Fotografin auch selbst verfasste Texte veröffentlichen. Die Definition von „Medienfrauen“ ist so eng gefasst, um ein optimales Vernetzen und eine bestmögliche Informationsweitergabe für die oben genannten Berufszweige zu gewährleisten.
3. Der Verein versteht sich als Teil des Wiener Vereins Frauen-Netzwerk Medien.
4. Der Verein Frauen-Netzwerk Medien Salzburg wurde aus folgenden Gründen ins Leben gerufen:
 - 4.1 um sich für die Interessen von Frauen im Journalismus und verwandten Berufen einzusetzen
 - 4.2 um einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft im Sinne der verfassungsrechtlich verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau in den Medien zu leisten
 - 4.3 um die bisherige Unterrepräsentanz von Frauen in den Medien abzubauen und dadurch das von den Medien vermittelte Bild der Frau in der Gesellschaft zu beeinflussen

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes; Art der Aufbringung der Mittel

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 2.1 Erfahrungs- und Informationsaustausch bei regelmäßigen Treffen und Veranstaltungen
 - 2.2 Aufbauen von Kontakten im In- und Ausland durch Tagungen, Kongresse, Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops, Diskussionsabende, Vorträge und Publikationen
 - 2.3 Stellungnahmen, Kundgebungen und Versammlungen zu aktuellen Entwicklungen in der Gesellschafts- und Frauenpolitik
 - 2.4 Herausgeben und Vertreiben von schriftlichen Publikationen und Dokumentationen
 - 2.5 Errichten von Datenbanken für wissenschaftliche und journalistische Tätigkeiten
 - 2.6 Herausgabe, Verlag und Herstellung von Medien aller Art



3. Als materielle Mittel dienen:
 - 3.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - 3.2 Zuwendungen von privaten und öffentlichen Stellen
 - 3.3 Subventionen und Dotationen der öffentlichen Hand sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - 3.4 Erträge aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
 - 3.5 Spenden, Sammlungen, Darlehen, Förderungen, sonstige Zuwendungen und Erträge aus Kapitalanlagen

§4 Mitgliedschaft im Frauen-Netzwerk Medien Salzburg

1. Arten der Mitgliedschaft: Die Mitgliedsfrauen des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, korrespondierende sowie fördernde Mitgliedsfrauen.
2. **Ordentliche** Mitgliedsfrauen sind natürliche Personen, die Medienmitarbeiterinnen im Sinne des § 2 Punkt 2 sind und sich fortwährend aktiv sowohl an der inhaltlichen als auch an der organisatorisch-technischen Vereinsarbeit beteiligen. Ausgenommen davon sind Frauen, die ein politisches Mandat oder eine leitende Position bei politischen Parteien oder deren Vorfeld-Organisationen innehaben.
3. **Außerordentliche** Mitgliedsfrauen sind natürliche Personen, die Medienmitarbeiterinnen im Sinne des § 2 Punkt 2 sind, aus dieser Tätigkeit (noch) nicht überwiegend ihr Einkommen beziehen, die Ziele des Vereins fördern und sich im Verein fortwährend oder gelegentlich mit inhaltlicher Arbeit betätigen.
4. **Korrespondierende** Mitgliedsfrauen sind natürliche Personen, die Medienmitarbeiterinnen im weiteren Sinne sind, die Ziele des Vereins fördern und mit dem Verein inhaltlich oder organisatorisch zusammenarbeiten.
5. **Fördernde** Mitgliedsfrauen sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.

§ 5 Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft im Frauen-Netzwerk Medien Salzburg

1. **Ordentliche** Mitgliedsfrauen können alle natürlichen Personen werden, die das Kriterium der Medienmitarbeiterin im Sinne des § 2 Punkt 2 erfüllen und die Vereinsstatuten anerkennen, also den Vereinszweck fördern wollen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag, dem auch ein Nachweis der Tätigkeit als Medienmitarbeiterin beigelegt werden muss.
2. **Außerordentliche** Mitgliedsfrauen können alle natürlichen Personen werden, die Medienmitarbeiterinnen im Sinne des § 2 Punkt 2 sind, jedoch aus dieser Tätigkeit (noch) nicht überwiegend ihr Einkommen beziehen, und die Vereinsstatuten anerkennen, also den Vereinszweck fördern wollen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag, dem ein Nachweis der Tätigkeit als Medienmitarbeiterin beigelegt werden muss.
3. **Korrespondierende** Mitgliedsfrauen können alle natürlichen Personen werden, die als Medienmitarbeiterinnen im weiteren Sinne tätig sind, die Vereinsstatuten anerkennen und inhaltlich oder organisatorisch mit dem Verein zusammenarbeiten wollen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag, der einen Nachweis der Tätigkeit als Medienmitarbeiterin zu enthalten hat.



4. **Fördernde** Mitgliedsfrauen können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder auch auf andere Art und Weise unterstützen wollen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
5. Die Aufnahme als Mitgliedsfrau kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
6. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch eine bevollmächtigte Vertreterin aus.
7. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedsfrauen durch die Proponentinnen. Die Mitgliedschaft wird erst nach Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beenden der Mitgliedschaft im Frauen-Netzwerk Medien Salzburg

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilliges Austreten, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt mit 31.12. des laufenden Kalenderjahrs. Der Austritt muss dem Vorstand bis spätestens zwei Monate vor diesem Termin schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin, also am 31.12. des nächsten Kalenderjahrs, wirksam. Als Beleg für die rechtzeitige Mitteilung des Austrittswunsches dient das Datum der Postaufgabe.
3. Der Vorstand kann eine Mitgliedsfrau streichen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzen einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung von bis dahin fälligen Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Verbindlichkeiten bleibt davon unberührt.
4. Aus folgenden Gründen kann der Vorstand eine Mitgliedsfrau aus dem Frauen-Netzwerk Medien Salzburg ausschließen:
 - 4.1 grobes Verletzen der Mitgliedspflichten
 - 4.2 großes Schädigen des Vereinszwecks
 - 4.3 unehrenhaftes Verhalten
5. Gegen den Ausschluss und die Streichung ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
6. Aus den in § 6 Punkt 4 genannten Gründen kann die Generalversammlung über Antrag des Vorstands eine Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedsfrauen

1. Alle Mitgliedsfrauen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedsfrauen steht ein Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstands zu.



3. Alle Mitgliedsfrauen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins verletzt werden könnten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Alle Mitgliedsfrauen sind verpflichtet, die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge pünktlich in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu bezahlen.

§ 8 Vereinsorgane, Vertretung in der Öffentlichkeit

1. Die Vereinsorgane sind:
 - 1.1 Generalversammlung
 - 1.2 Vorstand
 - 1.3 Rechnungsprüfung
 - 1.4 Schiedsgericht
2. Grundsätzlich ist in den Organen bei allen Entscheidungen Konsens anzustreben. Gelingt das nicht, ist abzustimmen: Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen kommt kein Gewicht zu.

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung, im Folgenden GV genannt, findet alle zwei Jahre am Sitz des Vereins statt.
2. Eine außerordentliche GV hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen GV oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitgliedsfrauen oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen stattzufinden. In den genannten Fällen hat die außerordentliche GV längstens einen Monat nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Zur GV sind alle Mitgliedsfrauen zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder via E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder via E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, Ausnahme ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Es sei denn, dass die GV die Beschlussfassung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zulässt.
6. Bei der GV sind alle Mitgliedsfrauen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitgliedsfrauen. Jede Mitgliedsfrau hat eine Stimme
7. Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedsfrauen beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen der Anwesenheit von zumindest der Hälfte der zum Zeitpunkt der Einberufung stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedsfrauen.

8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der GV führen die Präsidentinnen, sind diese verhindert, eine Vizepräsidentin. Sind auch die Vizepräsidentinnen verhindert, führt die an Jahren älteste Vorstandsfrau den Vorsitz.
10. Der Vorstand kann zur Teilnahme an der GV auch Außenstehende einladen, die dem Verein aufgrund ihrer Sachkenntnis oder ihrer Stellung im öffentlichen Leben mit ihrem Rat förderlich sein können. Diese eingeladenen Nicht-Mitgliedsfrauen haben kein Stimmrecht in der GV.
11. Über die Verhandlungen jeder GV ist ein Protokoll zu führen. Darin müssen die Zahl der anwesenden Mitgliedsfrauen, die Beschlussfähigkeit sowie alle Angaben ersichtlich sein, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennehmen und Genehmigen des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Fassen von Beschlüssen über den Voranschlag
3. Bestellen und Entheben des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen
4. Ernennen von Ehrenmitgliedsfrauen auf Vorschlag des Vorstands
5. Entscheidung über Befugnisse gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
6. Fassen von Beschlüssen über Statutenänderungen sowie die Selbstauflösung des Vereins
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand des Frauen-Netzwerks Medien Salzburg

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 zwei Präsidentinnen,
 - 1.2 fünf Vizepräsidentinnen,
 - 1.3 einer Finanzreferentin,
 - 1.4 einer Organisationsreferentin
 - 1.5 sowie einer Schriftführerin.
2. Die Funktionsdauer jeder Vorstandsfrau beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Mitgliedsfrau, bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zum Rücktritt der betreffenden Mitgliedsfrau.
3. Parteipolitische Funktionärinnen sowie Pressesprecherinnen von politischen Parteien dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden bzw. sich nicht wählen lassen.



4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden einer Mitgliedsfrau oder bei ursprünglicher Vakanz einer Funktion an die betreffende Stelle eine andere wählbare Mitgliedsfrau zu bestellen. Dafür ist in der nächstfolgenden GV die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
5. Ausgeschiedene Vorstandsfrauen sind wieder wählbar.
6. Der Vorstand ist von den Präsidentinnen schriftlich, via E-Mail oder mündlich einzuberufen. Sind die Präsidentinnen verhindert, so darf jede andere Vorstandsfrau den Vorstand einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitgliedsfrauen eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Den Vorsitz führen die Präsidentinnen, bei deren Verhinderung eine Vizepräsidentin. Ist auch diese verhindert, so führt die an Jahren älteste anwesende Mitgliedsfrau den Vorsitz.
9. Die GV kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsfrauen der Funktion entheben. Dies geschieht mit einer qualifizierten Mehrheit, also mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Vorstandsfrauen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die GV zu richten. Der Rücktritt wird erst nach Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam. Außer durch Enthebung oder Rücktritt erlischt die Funktion durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode.

§ 12 Aufgaben und Stellung des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein. Das bedeutet, der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellen des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - b. Vorbereiten der Generalversammlung
 - c. Einberufen der ordentlichen und außerordentlichen GV
 - d. Verwalten des Vereinsvermögens
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedsfrauen
 - f. Vorschlagen von Ehrenmitgliedsfrauen
 - g. Aufnehmen und Kündigen von Angestellten des Vereins, Abschluss und Beenden von Dienstverträgen mit Dienstnehmerinnen des Vereins und das Abschließen von Konsulentinnenverträgen
 - h. Kooptieren von Ersatzmitgliedsfrauen in den Vorstand

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsfrauen

1. Die Präsidentinnen vertreten in Zusammenarbeit mit ihren Vizepräsidentinnen den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Präsidentinnen, in Geldangelegenheiten der Präsidentinnen und der Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsfrauen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch die Generalversammlung.



2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 1 genannten Funktionärinnen erteilt werden.
3. Bei Gefahr in Verzug sind die Präsidentinnen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu geben. Diese müssen jedoch nachträglich vom jeweils zuständigen Vereinsorgan gegeben werden.
4. Die Präsidentinnen führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Die Schriftführerin hat die Präsidentinnen beim Führen der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt das Führen der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
6. Die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Die Organisationsreferentin kümmert sich in Absprache mit den Präsidentinnen um organisatorische Angelegenheiten.
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentinnen die Vizepräsidentinnen.

§ 14 Die Rechnungsprüferinnen

1. Die beiden Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und das Überprüfen des Rechnungsabschlusses. Sie haben jederzeit in alle Geschäftsunterlagen Einsicht. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.



§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedsfrauen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitgliedsfrauen als Schiedsrichterinnen namhaft macht, welche schriftlich verständigt werden müssen. Die so ermittelten Schiedsrichterinnen wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Mitgliedsfrau zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitgliedsfrauen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist das Schiedsgericht zur festgesetzten Zeit nicht vollzählig, so findet das Schiedsgericht 30 Minuten später statt. Wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens drei der fünf Schiedsrichterinnen anwesend sind, ist das Schiedsgericht entscheidungsbefugt.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Das freiwillige Auflösen des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 9 Punkt 8 der Vereinsstatuten festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des VereinsG 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedsfrauen zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand für gemeinnützige Zwecke einer Organisation oder Vereinigung zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt.